

Zu 5.1: Art der Versorgung Abschnitt (4)

Mehrere Anschlüsse in einem Gebäude bzw. auf einem Grundstück sind nur zulässig, wenn die Gesamtversorgung über einen Anschluss nicht zu gewährleisten ist; ansonsten erfolgt die Versorgung über einen Anschluss (siehe 5.1 Abschnitt (2) TAB 2007).

Zu 5.2: Anschlusseinrichtungen in Gebäuden

Feuergefährdete Räume/Bereiche sind:

- *Heizräume: Räume mit Feuerstätten für feste Brennstoffe, die eine Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW haben.*
- *Brennstofflagerräume:*
 - *Feste Brennstoffe in einer Menge von mehr als 15.000 kg*
 - *Heizöl/Dieselmotorenkraftstoff in Behältern mit mehr als 5.000 l*
 - *Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 14 kg*

Darüber hinaus dürfen nach der Feuerungsverordnung Baden-Württemberg auch Aufstellräume für Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, BHKW und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie zur Lagerung von Brennstoffen.

In Räumen mit Elektrozentralheizungen dürfen Hausanschlusskästen montiert werden, wenn die Umgebungstemperatur von dauernd 30 °C nicht überschritten wird.

Zu 5.4: Kabelhausanschluss

Zu (1) Kabelhausanschlüsse müssen nach DIN 18012 errichtet werden.

Der Planer oder Errichter stimmt die Art der Hauseinführung (Wand-/Bodendurchführung, Schutz-, Futter- bzw. Mantelrohr usw.) sowie die einzulegenden Medien (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation, Breitbandkabel) mit dem Netzbetreiber ab.

Der Planer oder Errichter gibt Angaben zur Wandkonstruktion bzw. Bauwerksabdichtung nach DIN 18195 dem zuständigen Netzbetreiber bekannt, so dass der Netzbetreiber bei Kabelhausanschlüssen im Gebäude, für einen gas- und wasserdichten Abschluss gemäß DIN 18012 sorgen kann.

Zu (2) Erforderliche bauliche Maßnahmen, z. B. für den Einbau der Wand-/Bodendurchführung, Verlegung von Rohren, veranlasst der Planer oder Errichter nach den Vorgaben des Netzbetreibers.

Ein vorschriftsmäßiger Einbau von Durchführungen ist nur dann zu bewerkstelligen, wenn während der Angebotsphase, vor dem Einbau, folgende Informationen vollständig vorliegen:

- 1) Einzelspartiger oder mehrspartiger Einbau
- 2) wenn mehrspartiger Einbau, Durchführung mit oder ohne Eignung für Gas- und / oder Wasserrohre
- 3) wand- oder Bodeneinführung
- 4) mit oder ohne durchgängige Verrohrung
- 5) wenn durchgängige Verrohrungen vorgesehen sind, dann durch einen offenen Graben oder grabenlos
- 6) welche Wandkonstruktion bzw. Bauwerksabdichtung liegt vor (Bsp.: Lastfall 4 = DIN 18195 Teil 4)
- 7) welche Medien sollen konkret abgedichtet werden - Angabe Leitungsdurchmesser [mm]
 - a) Stromkabel
 - b) Telekomkabel
 - c) Breitbandkabel
 - d) Glasfaserkabel

Zu 5.5: Freileitungshausanschluss

Die Nutzung des Dachständers, der Traversen und Anker (Einrichtungen des Gestänges) und damit leitend verbundene Bauteile dienen ausschließlich der Netzversorgung durch den Netzbetreiber und sind nach DIN VDE 0211 potenzialfrei zu halten.

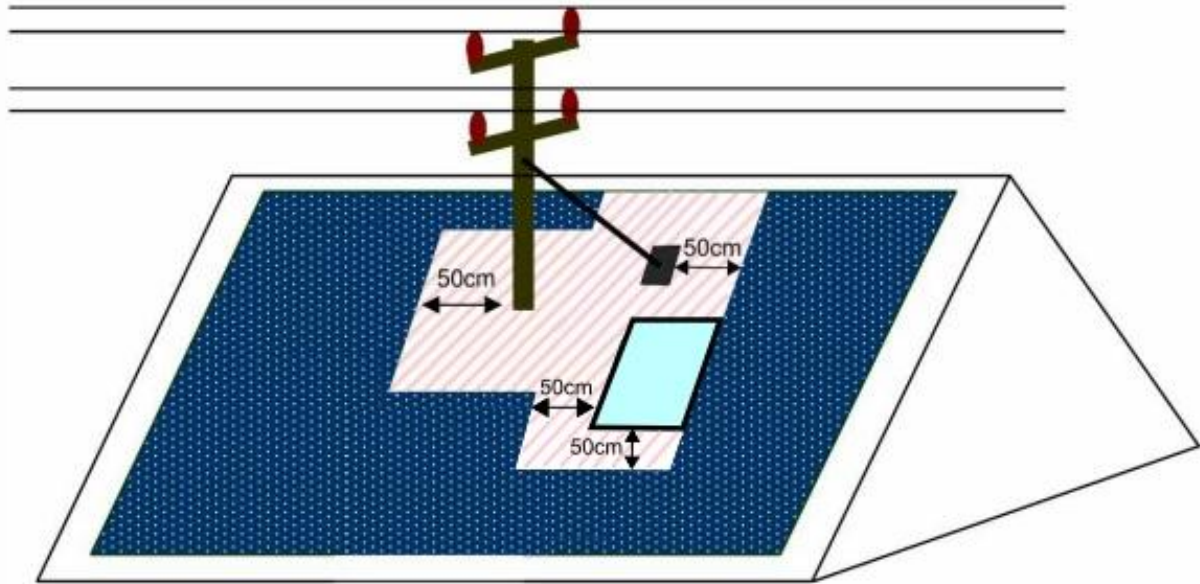
Hinweis zu Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Gebäuden mit Freileitungsanschluss.

Laut Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) §8 Netzanschlüsse, gehören die Netzanschlüsse zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Bei einem Freileitungsanschluss gehört der Dachständer zum Netzanschluss.

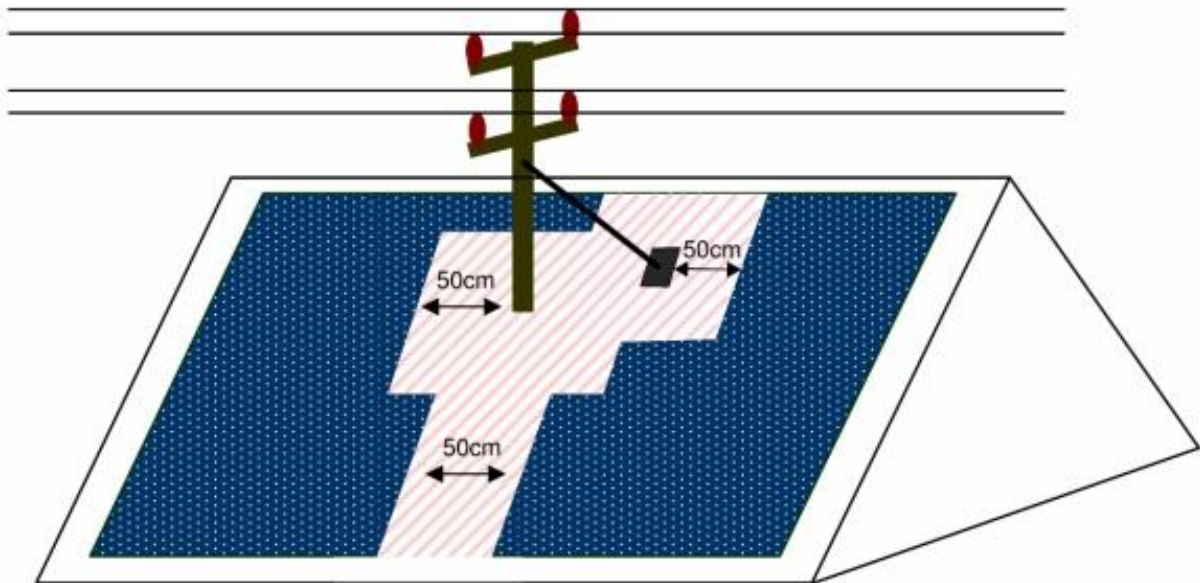
Um eine sichere Zugänglichkeit zum Netzanschluss zu gewährleisten, ist bei der Montage von PV-Modulen folgendes zu beachten.

- Es ist eine ausreichend große Standfläche (Radius mind. 0,5 m) um den Dachständer freizuhalten (vgl. DIN VDE 0211).
- Die Standfläche muss über einen ausreichend breiten Korridor (Mind. 0,5m) und ggf. über eine Steigleiter erreichbar sein (vgl. BGV C22).

Ausführungsbeispiele für die Zugänglichkeit von Dachständern mit den Mindestabständen:



Haus mit Dachausstieg



Haus ohne Dachausstieg